



Der Bürgermeister

**Öffentliche
Beschlussvorlage
350/2010**

Dezernat II, gez. Backes

Federführung:
70-Tiefbau, Hochbau, Bauhof
Produkt:
70.20 Baubetriebshof

Datum:
11.01.2011

Beratungsfolge:	Sitzungsdatum:	
Ausschuss für Umwelt, Planen und Bauen	26.01.2011	Vorberatung
Rat der Stadt Coesfeld	03.02.2011	Entscheidung

Erhebung einer Gebühr nach der Verwaltungsgebührensatzung für die Ausleihe von Beschilderungen und Absperrmaterialien beim Baubetriebshof

Beschlussvorschlag:

Es wird beschlossen, für die Ausleihe von Beschilderungen und Absperrmaterialien am Baubetriebshof künftig eine Gebühr analog der Tarif-Nr. 9 der Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Coesfeld vom 20.12.2007 zu erheben.

Sachverhalt:

Veranstalter von Straßenfesten, Wettkämpfen und sonstigen Veranstaltungen wie z.B. Nachbarschaften, Sportvereine, Kirchengemeinden usw. benötigen, soweit sie im Zuge ihrer Veranstaltung öffentliche Straßen- und Wegeflächen in Anspruch nehmen möchten, eine Sondernutzungserlaubnis und/oder eine Sperrgenehmigung.

Die Genehmigung, in der Art und Umfang der Sicherungsmaßnahmen beschrieben ist, erteilt gegen Gebühr der Fachbereich 30.

Je nach Art und Umfang der Veranstaltung variieren die geforderten Sicherungsmaßnahmen. Mit der Genehmigung wird der Veranstalter darauf hingewiesen, dass er das benötigte Sperrmaterial, soweit verfügbar, beim Baubetriebshof gegen eine Gebühr ausleihen kann. Wurde das Material beim Baubetriebshof ausgeliehen, so wurde dem Veranstalter hierfür eine Gebühr in Höhe von 25 Euro in Rechnung gestellt.

Der tatsächliche Aufwand, der dem Baubetriebshof durch die Materialausgabe und Rücknahme entstand, konnte mit dieser Gebühr in der Regel aber nicht abgedeckt werden.

Es wird vorgeschlagen, für die Ausleihe und Rücknahme künftig eine Gebühr analog der Tarif-Nr. 9 der Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Coesfeld vom 20.12.2007 zu erheben. Hiernach wird für die Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung

Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden, je angefangene halbe Stunde eine Gebühr in Höhe von 22 Euro erhoben.

Sowohl für die Zusammenstellung des benötigten Sperrmaterials, Montage der Beschilderung und die Materialausgabe (Ausleihe) als auch für die Rücknahme des Materials nebst Vollständigkeitskontrolle und Einlagerung (Rücknahme) fällt für eine mittelgroße Veranstaltung jeweils eine halbe Stunde an. Es würde somit in der Regel eine Gebühr in Höhe von insgesamt 44 Euro anfallen. Um eine einheitliche Handhabung zu gewährleisten, soll die Gebühr einheitlich und pauschal auf diesen Satz festgesetzt werden, es sei denn, der Aufwand übersteigt deutlich die hier unterstellte Stunde. In diesem Fall wird die tatsächliche Zeit bei der Berechnung der Gebühr zu Grunde gelegt.

Bei rd. 30 Ausleihvorgängen pro Jahr wird eine Mehreinnahme von rd. 570 Euro erzielt.

Es handelt sich hierbei um einen Vorschlag aus der Anlage B der denkbaren Maßnahmen zur Konsolidierung des Haushalts.